



Wasserwehrsatzung der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) und der §§ 8, 30 bis 35 und 150 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, richtet für das Gebiet der Stadt Halle (Saale) zur Abwendung von Wassergefahr einen Wach- und Hilfsdienst (Wasserwehr) ein.
- (2) Die Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach den Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang oder andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt trifft bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführte Gewässer der Saale, Weißen Elster und Reide und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 01. Dezember 2014 (MBI. LSA S. 587), in der jeweils gültigen Fassung genannten Hochwassermeldepegel ergeben sich ab Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und der Eisführungen sowie Beurteilung dieser in Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahren abwenden sollen
 - Passendorfer Deich von Saale - km 98.0 bis 94.0 einschließlich der Siele 1-3 und dem Schöpfwerk Halle - Neustadt
 - Gimritzer Damm von Saale – km 92.8 bis 91.8
 - Wörmitzer Deich von Saale – km 98.5 bis 97.9;
- c) Beobachtung und Beurteilung der sonstigen bedrohten Ortsteile, Straßen, Verkehrsbauwerke und Bauwerke am Gewässer.



2. Hilfsdienst

- a) Abstimmung aller Maßnahmen mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
 - b) Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren
 - c) Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen
 - d) Aufkantung und Verstärkung von Deichen
 - f) Sicherung des Stadtgebietes und der kritischen Infrastruktur durch lagebedingte Verbaumaßnahmen
 - g) Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen
 - h) Sicherung von Brücken und Durchlässen
 - i) bei der Vorhaltung, Lagern, Vervollständigung und Pflege der Geräte und Materialien zur Hochwasserabwehr.
- (3) Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Stadtgebiet entsprechend tätig werden, wenn dies der Ereignisfall erfordert. Der Einsatz der Wasserwehr kann auch unabhängig vor der Ausrufung einer Alarmstufe erfolgen.
- (4) Die Stadt, stellt für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf. Dieser ist einmal jährlich inhaltlich zu überprüfen und bei Anlass fortzuschreiben.
Der Hochwasseralarm- und Einsatzplan ist dem Personenkreis der Wasserwehr bekannt zu geben.
- (5) Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr wird von der Stadt durchgeführt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Die Verantwortung für die Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters. Er ruft den Einsatz der Wasserwehr aus.
- (2) Der Oberbürgermeister stellt einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf. Dieser ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Struktur und Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Die Wasserwehr gliedert sich in
- den Leiter der Wasserwehr
 - den stellvertretenden Leiter der Wasserwehr
 - die Deichwachen
 - das Personal des Hilfsdienstes.



- (2) Der Oberbürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr
- Einwohner und sonstige Personen der Stadt Halle (Saale), die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die das Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben, heranziehen.
- (3) Die nach Absatz 2 ausgewählten Personen werden durch den Oberbürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst im Sinne des § 30 KVG LSA in der Wasserwehr berufen. Die Berufung enthält:
- a) die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - b) den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
 - c) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (4) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine Berufs- und Familienverhältnisse, oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Verdienstaufschlag, Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt erstattet Nichtselbständigen den tatsächlich entstandenen und durch dessen Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlag zurück. Selbständige und Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten einen Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i. H. v. 13,00 Euro. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (2) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.
- (3) Die nach § 4 Abs. 3 berufenen Personen erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro im Einsatzfall. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten. Die Auslagen sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Versicherung und Schadenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Helfer der Wasserwehr sind für die Zeit ihrer Tätigkeit über den kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert und über den Kommunalen Unfallversicherer des Landes Sachsen-Anhalt unfallversichert.
- (2) Schäden, die den ehrenamtlichen Helfern der Wasserwehr während der Ausübung ihres Dienstes entstehen, werden von der Stadt ersetzt, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadensansprüche an Dritte gehen auf die Stadt über, soweit diese Ersatz geleistet hat.



§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA), wer ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 3 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706) beträgt die Geldbuße mindestens fünf und höchstens eintausend Euro.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 02.05.2017

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -